

Satzung Fachvereinigung Tennis im BSVB e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Die am 5. März 1976 als Fachverband Tennis gegründete Fachvereinigung Tennis im Betriebssportverband Berlin e.V. (abgekürzt FVT) hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Geschäftsnummer 5272 NZ eingetragen. Die FVT ist ordentliches Mitglied des BSVB e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die FVT hat die Aufgabe, tennissporttreibende Bürger/innen sportlich zu fördern und ihren Zusammenhang durch sportliche Veranstaltungen jeder Art zu festigen. Sie unterhält hierfür Tennisanlagen zur Förderung eines geregelten Trainingsbetriebes, der Durchführung von Tenniskursen, der Organisation und Durchführung von Tennisturnieren sowie Sportveranstaltungen.
2. Die FVT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die FVT ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die FVT darf für die Durchführung der genannten Zwecke auch Vermögen ansammeln und Grundstücke erwerben, die zur Errichtung von Sportstätten und Sportschulen bestimmt sind und vorrangig ihren Mitgliedern zugute kommen müssen.
4. Die Mitglieder der FVT (§ 3) dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der FVT erhalten. Die FVT lehnt eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Betätigung ab. Desgleichen wird eine Förderung von Spitzensportlern nicht angestrebt.
5. Parteipolitische, klassentrennende, rassenfeindliche, konfessionelle und militärische Bindungen der FVT sind unzulässig. Der Verein gewährleistet eine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder und deren Angehörigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der FVT sind Einzelpersonen und korporative Mitglieder. Einzelmitglied können nur Personen sein, die einer von der FVT verwalteten Anlage angehören. Korporatives Mitglied können Sportgemeinschaften oder -vereine sein, denen mindestens sieben Mitglieder angehören und die die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung 1977 erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die korporative Mitgliedschaft ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.
2. Passive Mitgliedschaft kann nur für Einzelpersonen, die aktive Mitglieder gewesen sind, vom Vorstand der FVT auf Antrag des betroffenen Abteilungsvorstandes zugelassen werden.
3. Jede Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 9) mit Zustimmung des betroffenen Abteilungsvorstandes.
4. Ehrenmitglieder sind die vom Vorstand mit Zustimmung der Vollversammlung ernannten verdienten Personen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung eines korporativen Mitgliedes
 - c) Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3
 - d) Ausschluss

e) Tod eines Einzelmitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes.

zu a) Austritt

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

zu b) Auflösung

Bei Auflösung eines korporativen Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösungsmitteilung dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.

zu d) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise die Interessen der FVT verletzt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung über den Vorstand eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses durch die nächste VVS schriftlich beantragt. Die VVS hat zu diesem Zweck innerhalb der folgenden 2 Monate stattzufinden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist bis zur Entscheidung der VVS vorläufig wirksam. Lädt der Vorstand nicht fristgemäß (§8 Abs. 3) ein, entfällt die vorläufige Wirksamkeit. Der Ausschluss bleibt dann wirksam, wenn die VVS die Entscheidung des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt.

zu e) Tod

Beim Tod eines Einzelmitgliedes oder Ehrenmitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der FVT. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von fälligen oder rückständigen Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen bleiben unberührt. Überzahlte Beiträge werden zurückerstattet; sie können jedoch mit anderen rückständigen Geldleistungen aufgerechnet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der FVT zu verhalten. Die korporativen Mitglieder haben das Verhalten ihrer Angehörigen zu vertreten. Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb entscheidet der Abteilungsvorstand (§ 13) der Abteilung, der die streitenden Parteien angehören; sofern mehr als eine Abteilung betroffen ist, der Vorstand (§ 9).

§ 6 Beiträge und Umlagen für den Haushalt der FVT

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der FVT, die nicht ausschließlich auf eine Abteilung (§11) bezogen sind, werden aus dem Haushalt der FVT bestritten. In ihn ist von den korporativen Mitgliedern und den von der FVT verwalteten Anlagen für jeden Angehörigen ein Jahresbeitrag zu leisten. Er ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Zur Bestreitung außerplanmäßiger Kosten, die durch das laufende Beitragsaufkommen nicht gedeckt werden, können Umlagen erhoben werden. Für die Erhebung der Umlage gilt Satz 2 entsprechend. Die Angehörigen der korporativen Mitglieder der Abteilung „Gruppen mit eigener Anlage“ (§11 Abs. 2), die ihre sportliche Betätigung ausschließlich auf einer von diesem Mitglied verwalteten Tennisanlage ausüben und keine auf sie bezogenen Leistungen der Fachvereinigung Tennis oder ihrer Abteilungen beanspruchen, können von der Umlage ausgenommen werden. Für sie kann auch eine besondere Beitragshöhe festgesetzt werden.

2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen. Umlagen, die einen Jahresbeitrag übersteigen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Mittel der FVT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck und den Aufgaben der FVT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe der FVT, Wählbarkeit

1. Die Organe der FVT sind
 - a) die Vollversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)
 - c) die Kassenprüfer (§ 10)
2. Wählbar für alle Funktionen der FVT und ihrer Abteilungen (§ 11) sind die volljährigen Angehörigen der korporativen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) und die volljährigen Einzelmitglieder.

§ 8 Vollversammlung (VVS)

1. Die VVS ist das höchste Organ der FVT. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April statt. Weitere Vollversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften einberufen werden. Eine VVS ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Einzelmitglieder, 20 Prozent der korporativen Mitglieder oder ein Abteilungsvorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jeder anwesende Delegierte (§12 Abs.5-6) hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§9 Abs.3) sowie jede/r anwesende Vorsitzende der Abteilungen hat eine Stimme. Die Delegierten der Abt. Gruppe mit eigenen Anlagen haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die ausschließlich die von der FVT verwalteten Anlagen betreffen. Ehrenmitglieder nehmen an der VVS beratend teil.
3. Zur VVS ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene VVS ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung können vom FVT-Vorstand, den Abteilungs-vorständen und den Delegierten gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der VVS dem FVT-Vorstand schriftlich einzureichen und vom FVT-Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Die VVS nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und eventueller Ausschüsse entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe der Beiträge und etwaiger Umlagen sowie über alle übrigen Anträge, genehmigt den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr und wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Zulassung nicht fristgemäß gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
6. Alle Funktionsträger sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden, so ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Zum zweiten Wahlgang sind nur die

beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Auf Wunsch von mindestens 10 Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
8. Über das Ergebnis der VVS ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem von der VVS bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Abweichend von Absatz 4 ist die Vollversammlung nicht zuständig für die Regelung der Mannschaftsmeisterschaft der Fachvereinigung Tennis. Über sie ist in einer besonderen Versammlung zu beschließen, an der korporative Mitglieder und Anlagen nach § 11 Abs. 1 teilnahmeberechtigt sind, die bis zum Tag der Versammlung der Geschäftsstelle für die zu regelnde Spielzeit mindestens eine Mannschaft zur Teilnahme an der Meisterschaft gemeldet haben. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Auf je angefangene 5 Mannschaften der Abteilung bzw. des korporativen Mitgliedes entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen von dem korporativen Mitglied bzw. dem Abteilungsvorstand bestimmten Vertreter ausgeübt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Sportwart/in
 - e) bis zu drei Beisitzern/innen
 - f) den Vorsitzenden der Abteilungen der FVT. Anstelle der in f) genannten Vorstandsmitglieder können deren Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied der Abteilungen treten.
2. Der Vorstand wird von der VVS für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet in der nächsten ordentlichen VVS, die Neuwahlen durchzuführen hat, mit der Wahl des neuen Vorstandes. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne dieser Satzung und in Ausführung der Beschlüsse der VVS.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in je zwei gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte der FVT und regelt alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese nicht den Abteilungsvorständen vorbehalten sind.
4. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von der VVS abgewählt werden. In diesem Falle, bei Rücktritt oder bei sonstigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Nachwahl statt. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied die Wählbarkeit nach §7 Abs. 2 verliert.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die VVS hat jeweils für drei Jahre mindestens drei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses der FVT und nicht Abteilungskassenprüfer/innen (§ 15) sein dürfen. Mindestens zwei von ihnen müssen verschiedenen Abteilungen angehören. Mindestens zwei der Kassenprüfer/innen haben die Kasse der FVT einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftliche Berichte zu erstatten. Der VVS muss ein mit dem Ende des Geschäftsjahres abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.

§ 11 Abteilungen der FVT

1. Alle Mitglieder, die ihren Spielbetrieb hauptsächlich auf einer der von der FVT verwalteten Tennisanlage ausüben, werden dort zu einer Abteilung zusammengefasst. Die Abteilungen sind für die Unterhaltung und Instandhaltung ihrer Anlagen im Auftrag der FVT sowie für die Organisation und Regelung des Spielbetriebes auf diesen Anlagen selbst zuständig. Die Beiträge und Umlagen der in den Abteilungen zusammengefassten Mitglieder nach §§6 und 14 werden von der FVT eingezogen. Der Abteilungsbeitrag und sonstige Einnahmen der Abteilungen nach §14 werden von der FVT unverzüglich an die Abteilungen weitergeleitet.
2. Die korporativen Mitglieder (§3 Abs. 2), die nicht überwiegend die von der FVT verwalteten Tennisanlagen für den Spielbetrieb benutzen, sind in der besonderen Abteilung „Gruppen mit eigener Anlage“ zusammengefasst. Für diese gelten die auf die Abteilung bezogenen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Verwaltung einer gemeinsamen Tennisanlage und die Erhebung eines Abteilungsbeitrages hierfür entfällt und dass der Abteilungsvorstand nur aus mindestens drei Personen bestehen muss. Die der Abteilung „Gruppen mit eigener Anlage“ zugehörenden Mitglieder sind für alle Angelegenheiten, die die von ihnen genutzten, nicht von der FVT verwalteten, Sportanlagen betreffen, selbst und eigenverantwortlich zuständig.
3. Organe der Abteilungen sind
 - a) die Abteilungsversammlung (§ 12)
 - b) der Abteilungsvorstand (§ 13)
 - c) die Abteilungskassenprüfer/innen (§ 15)

§ 12 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus allen in einer Abteilung zusammengefassten Mitgliedern (§ 3 Abs. 1). Jedes anwesende volljährige bzw. korporative Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens bis 30. April, statt. Sie ist vom Abteilungsvorstand (§ 13) mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle von ihr im Auftrag der FVT wahrgenommenen Angelegenheiten der Abteilungen, die die Unterhaltung und Instandhaltung ihrer Tennisanlage einschließlich deren Nebeneinrichtungen sowie den Sportbetrieb auf dieser Anlage betreffen. Beschlüsse, durch die die FVT nach außen verpflichtet werden kann, bedürfen vor ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der FVT. Soweit die Abteilungen über die ihnen zustehenden Mittel (§ 14) verfügen, darf der Vorstand der FVT die Zustimmung nur versagen, wenn diese nicht im vollen Umfange oder nicht fristgemäß zur Verfügung gestellt werden können. Stimmt der Vorstand der FVT nicht zu, so kann die Abteilung die VVS anrufen.
4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand und die Abteilungskassenprüfer. Sie legt den von den Mitgliedern zu leistenden jährlichen Abteilungsbeitrag sowie die Abteilungsumlagen fest und bestimmt deren Verwendung.
5. Die Abteilungsversammlung der von der FVT verwalteten Anlagen wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur VVS mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der in der Abteilung zusammengefassten Mitglieder. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die gewählten Delegierten sind dem FVT-Vorstand unverzüglich schriftlich zu benennen.

6. Auf der Abteilungsversammlung der Gruppe mit eigenen Anlagen (§11 Abs.2) werden auf Grundlage der jährlich gemeldeten Angehörigen ebenfalls Delegierte gewählt. Auf je angefangene 50 gemeldete Angehörige entfällt ein Delegierter. Die gewählten Delegierten sind dem FVT-Vorstand unverzüglich schriftlich zu benennen.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß. Die Frist für das Stellen von Anträgen (§ 8 Abs. 3 Satz 4) beträgt zwei Wochen und für die Bekanntgabe der Anträge eine Woche. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9) und die Kassenprüfer/innen (§ 10) der FVT sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 13 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) der/dem Abteilungsvorsitzenden
 - b) seinem/seiner ersten Stellvertreter/in
 - c) seinem/seiner zweiten Stellvertreter/in
 - d) dem/der Abteilungskassierer/in
 - e) dem/der ersten Sportwart/in
 - f) dem/der zweiten Sportwart/in
 - g) bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist die Wahrnehmung aller zur Verwaltung der Abteilung, insbesondere zur Betreuung der Sportanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen sowie zur Regelung des abteilungsinternen Sportbetriebes, erforderlichen Geschäfte. Er führt diese im Auftrage der FVT. Maßnahmen und Entscheidungen, die eine rechtliche oder finanzielle Bindung der FVT zur Folge haben können, bedürfen einer Bevollmächtigung durch den Vorstand im Sinne des § 9. Die ausschließliche Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB bleibt unberührt. Die Vollmacht für die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandhaltung oder Erweiterung der vom Abteilungsvorstand verwalteten Sportanlagen ist auf Verlangen zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass im Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr ausreichende Mittel vorgesehen sind und eine vollständige Finanzierung aus den bereits vereinnahmten Abteilungsbeiträgen im laufenden Geschäftsjahr möglich ist.
3. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 4 sinngemäß.

§ 14 Abteilungsbeitrag

1. Die Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung sowie den eventuellen Aus- oder Umbau der Sportanlagen einer Abteilung einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen sind ausschließlich aus dem von den in der Abteilung zusammengefassten Mitgliedern zu leistenden Abteilungsbeitrag und anderen Einnahmen zu bestreiten. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Der Abteilungsbeitrag wird mit seiner Einzahlung Vermögen der FVT.
2. Der Beitrag ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Sofern die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr noch nicht festgelegt worden sein sollte, ist eine Vorauszahlung in Höhe des für das zurückliegende Jahr festgesetzten Beitrages zu leisten. Auf Beschluss der Abteilungsversammlung kann der Beitrag auch in zwei gleich hohen Raten (spätestens bis zum 31.3. bzw. 30.9. des laufenden Jahres) entrichtet werden.
3. Der Abteilungsvorstand verwaltet den Abteilungsbeitrag und andere Einnahmen im Auftrag der FVT. Er ist dem Vorstand der FVT (§ 9) zum Abschluss eines

jeden Geschäftsjahres zur Rechnungslegung verpflichtet. Dem Vorstand sind ferner auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen über Zahlungsein- und -ausgänge sowie über Zahlungsverpflichtungen und Außenstände zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Die Einnahmen dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie für die Organisation des Sportbetriebes der betreffenden Abteilungen verwendet werden. Dies gilt nicht bei Auflösung einer Abteilung oder Fortfall der Sportanlagen; der nicht verbrauchte Abteilungsbeitrag ist dann für andere satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
5. Überschüsse aus Abteilungsbeiträgen können vorübergehend - längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren - einer anderen Abteilung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Abteilungsversammlung der die Mittel abgebenden Abteilung dem mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

§ 15 Abteilungskassenprüfer/innen

1. Von der Abteilungsversammlung sind jeweils für zwei Jahre Abteilungskassenprüfer/innen zu wählen, die keinem anderen Organ der Abteilung angehören und nicht Kassenprüfer/innen nach § 10 sein dürfen. Mindestens zwei der Abteilungskassenprüfer/innen haben die Kasse der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand der FVT (§ 9) sowie dem Abteilungsvorstand (§13) schriftlich Bericht zu erstatten. Die auf den Jahresabschluss bezogene Kassenprüfung ist gemeinsam mit einem der Kassenprüfer/innen der FVT (§ 10) durchzuführen. Dieser darf nicht der Abteilung angehören, deren Kasse zu prüfen ist.
2. Absatz 1 gilt nicht für die Abteilung „ Gruppen mit eigener Anlage “(§ 11 Abs.2), sofern von dieser keine abteilungsinternen Beiträge oder Umlagen erhoben werden.

§ 16 Auflösung der FVT

1. Die FVT kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck form- und fristgemäß einberufenen VVS aufgelöst werden, wenn diese die Auflösung mit der Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Die Auflösung wird zwei Monate nach dem Auflösungsbeschluss und nur dann wirksam, wenn nicht innerhalb der Zweimonatsfrist eine eigens hierfür einberufene Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt, den Namen und die Aufgaben der FVT fortzuführen und alle Rechte und Pflichten der FVT zu übernehmen. Wird dieser Beschluss von mehreren Abteilungen gefasst, so ist von diesen gemeinsam entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung zu verfahren. Die Mitglieder der übrigen Abteilungen gelten mit Ablauf von zwei Monaten nach Auflösungsbeschluss als ausgeschieden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung der FVT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Betriebssportverband Berlin e.V. oder seine Rechtsnachfolger, soweit sie gemeinnützig sind, andernfalls an den Senator für Schule, Berufsbildung und Sport oder seinen Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Amateursports, insbesondere auf jugendpflegerischer Grundlage zu verwenden.
3. Für die Auflösung einer Abteilung gilt Absatz 1 Satz 1 sinngemäß.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.